

Satzung des Malteser Hilfsdienst e.V.

Präambel

Der Malteser Hilfsdienst ist ein Werk des Malteser-Ritterordens. Er wurde im Jahre 1953 von der Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malteser-Devotionsritter, dem Verein Schlesischer Malteserritter und dem Deutschen Caritasverband e.V. gegründet, um den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz "Tuitio fidei et obsequium pauperum" "Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen" und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen. Mit dieser Zielsetzung seiner Gründer gibt sich der Malteser Hilfsdienst die nachstehende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Malteser Hilfsdienst e.V." (MHD). Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zeichen

1. Der Malteser Hilfsdienst bezweckt den Zusammenschluß von Personen, die auf den geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteser-Ritterordens und der Caritas gewillt sind, an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken. Die Befugnis des Malteser Hilfsdienstes zur Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.
2. Der Malteser Hilfsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Malteser Hilfsdienstes; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Malteser Hilfsdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Malteser Hilfsdienst mit seinen ordentlichen Mitgliedern ist als Fachverband dem Deutschen Caritasverband angeschlossen; seine

Diözesangliederungen und deren Untergliederungen sind dem in ihrem Bereich bestehenden Caritasverband zugeordnet.

Die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes sind, sofern von der zuständigen Diözesangliederung beschlossen, zugleich Mitglieder des jeweils in ihrem Bereich bestehenden Caritasverbandes, sofern deren Satzung entsprechende Regelungen vorsieht.

4. Der Malteser Hilfsdienst hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 die Führung seiner Mitglieder unter ausdrücklicher Einbeziehung entsprechender Jugendarbeit im Sinne des in Ziffer 1. genannten Zwecks;
 - 4.2 die Ausbildung und den Einsatz in Erster Hilfe, im Sanitäts- und Rettungsdienst, im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der Notfall- und Katastrophenhilfe jeder Art;
 - 4.3 die Ausbildung und den Einsatz in der Versorgung und Betreuung von Kranken, Behinderten, Verletzten, Verwundeten und Sterbenden;
 - 4.4 die Durchführung und Unterstützung sozialer und caritativer Aufgaben im Ausland;
 - 4.5 die Ausbildung und den Einsatz im sozialen und caritativen Betreuungsdienst unter ausdrücklicher Einbeziehung der Altenbetreuung;
 - 4.6 die Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für ihre Aufgaben in Familie, Kirche und Gesellschaft sowie die Mitwirkung an der Vermittlung und Wahrung christlicher Grundwerte in der Familie;
 - 4.7 die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die diesen Aufgaben dienen;
 - 4.8 die Schaffung der geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln, zur Erfüllung dieser Aufgaben.
5. Das Zeichen des Malteser Hilfsdienstes ist das weiße Malteserkreuz auf rotem Grund in Wappenform.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Malteser Hilfsdienst hat ordentliche und Fördermitglieder.
 - 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu dem in § 2 Ziffer 1 genannten Zweck bekennt, an der Erfüllung der in § 2 Ziffer 4 genannten Aufgaben aktiv oder in sonstiger Weise mitwirkt und die übrigen Regelungen der Satzung und des Leitfadens beachtet.
 - 1.2 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Malteser Hilfsdienst in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand oder die von ihm ermächtigten Diözesanorgane.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes.
4. Die Deutsche Malteser Assoziation als Rechtsnachfolgerin der in der Präambel genannten Assoziationen und der Deutsche Caritasverband sind als Gründer ordentliche Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1 durch Tod;
 - 5.2 durch Kündigung, die zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder den zur Mitgliedsaufnahme ermächtigten Diözesanorganen schriftlich erklärt werden kann;
 - 5.3 durch Ausschluß, den der Geschäftsführende Vorstand oder die zur Mitgliedsaufnahme ermächtigten Diözesanorgane entweder
 - mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin schriftlich erklären können, falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, oder
 - durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung erklären können, falls ein Mitglied in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Malteser Hilfsdienstes verstößt. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über

den Ausschluß die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Das vom Ausschluß betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlußerklärung beim Schiedsgericht gemäß § 13 Einspruch einlegen.

Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung festgelegt.

§ 5 Organe, Funktionsbezeichnungen

1. Organe des Malteser Hilfsdienstes sind:
 - 1.1 die folgenden Zentralorgane
 - die Bundesversammlung (§ 6);
 - das Präsidium (§ 7);
 - der Geschäftsführende Vorstand (§ 8);
 - die Wahlkommission (§ 9 Ziffer 1);
 - 1.2 die Diözesanorgane (§ 10 Ziffer 1.2).
2. Werden Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen, gilt die entsprechende Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 6 Bundesversammlung

1. Zusammensetzung
 - 1.1 Der Bundesversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - 1.1.1 die Delegierten der Diözesangliederungen oder ihre Stellvertreter, letztere in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie bei ihrer Wahl erhalten haben;
 - 1.1.2 die Leiter der Diözesangliederungen oder ihre Stellvertreter;
 - 1.1.3 je zwei weitere Vorstandsmitglieder der Diözesangliederungen;
 - 1.1.4 die Landesbeauftragten oder ihre Stellvertreter;
 - 1.1.5 die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums.
 - 1.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, die Geschäftsführer der Diözesangliederungen und der Landesgeschäftsstellen sowie die Abteilungsleiter des Generalsekretariates gehören der

- Bundesversammlung mit beratender Stimme an.
2. Wahl der Delegierten
 - 2.1 Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Diözesangliederungen gemäß Leitfaden gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.2 Die Anzahl der Delegierten legt die Bundesversammlung aufgrund des jeweiligen Bestandes an ordentlichen Mitgliedern einheitlich für alle Diözesangliederungen fest. Sie soll die Anzahl der anderen Mitglieder der Bundesversammlung (Ziffern 1.1.2 bis 1.1.5) um nicht mehr als fünfundzwanzig Prozent übersteigen. Jede Diözesangliederung muss mindestens einen Delegierten entsenden können.
 3. Arbeitsweise
 - 3.1 Die Bundesversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Außerdem ist die Bundesversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder oder der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - 3.2 Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung; die übrigen Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
 - 3.3 Die Wahlen und Beschlüsse bedürfen - ausgenommen im Falle einer Satzungsänderung (§ 14) oder der Auflösung (§ 15) - der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 3.4 Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern der Versammlung zugeleitet wird.
 4. Aufgaben

Der Bundesversammlung obliegen:

 - 4.1 die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - 4.2 die Entgegennahme der Jahresrechnung des Malteser Hilfsdienstes sowie des Berichts der Prüfungskommission und des Berichts der Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers (§ 12 Ziffer 4);
 - 4.3 die Entlastung des Präsidiums;
 - 4.4 die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4);
 - 4.5 die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums (§ 7);
 - 4.6 die Festlegung der Anzahl von Delegierten (§ 6);
 - 4.7 die Wahl von Mitgliedern der Wahlkommission (§ 9);
 - 4.8 die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 12);
 - 4.9 die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (§ 13);
 - 4.10 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 14);
 - 4.11 die Beschlussfassung über sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung;
 - 4.12 die Beschlussfassung über die Auflösung (§ 15).

§ 7 Präsidium

1. Zusammensetzung
 - 1.1 Dem Präsidium gehören mit Stimmrecht an:
 - 1.1.1 der Präsident;
 - 1.1.2 zwei Vizepräsidenten;
 - 1.1.3 eine Vizepräsidentin als Generaloberin;
 - 1.1.4 zwei Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation;
 - 1.1.5 zwei Vertreter des Deutschen Caritasverbandes;
 - 1.1.6 der Bundesseelsorger;
 - 1.1.7 der Bundesarzt;
 - 1.1.8 der Bundesfinanzkurator;
 - 1.1.9 zwei Vertreter aus dem Kreis der Leiter von Diözesangliederungen und der Landesbeauftragten;
 - 1.1.10 zwei Vertreter aus dem Kreis der Beauftragten von Untergliederungen bzw. der Vorsitzenden von Ortsvereinen der Untergliederungen;
 - 1.1.11 vier Mitglieder der aktiven Helferschaft, darunter mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied;
 - 1.1.12 der Bundesjugendsprecher der Malteser Jugend.

- 1.2 Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:
 - 1.2.1 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8);
 - 1.2.2 zwei Geschäftsführer von Diözesangliederungen.
 - 1.3 Für die in den Ziffern 1.1.4 bis 1.1.12 sowie 1.2.2 genannten Mitglieder können Stellvertreter gewählt bzw. berufen werden.
 - 1.4 Der Präsident kann zu den Sitzungen Gäste einladen und leitende Mitarbeiter des Malteser Hilfsdienstes oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.
 - 1.5 Die Präsidenten der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes oder ihre Stellvertreter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Amtsbestellung
- 2.1 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Bundesversammlung gewählt. Der Präsident und mindestens ein Vizepräsident müssen Mitglieder der Deutschen Malteser Assoziation sein.
 - 2.2 Die Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes werden von ihren zuständigen Gremien berufen.
 - 2.3 Der Bundesseelsorger wird auf Bitte des Präsidiums von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
 - 2.4 Der Bundesarzt wird vom Präsidium berufen.
 - 2.5 Der Bundesfinanzkurator, die zwei Leiter von Diözesangliederungen bzw. Landesbeauftragte sowie die zwei Beauftragten von Untergliederungen bzw. Vorsitzenden von Ortsvereinen der Untergliederungen werden auf Vorschlag der Wahlkommission von der Bundesversammlung gewählt.
 - 2.6 Die vier Mitglieder der aktiven Helferschaft werden aufgrund von Vorschlägen der Delegierten von Diözesangliederungen, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein müssen, von der Bundesversammlung gewählt. Die Vorgeschlagenen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 2.7 Der Bundesjugendsprecher wird gemäß Jugendordnung gewählt.
 - 2.8 Die zwei Geschäftsführer von Diözesangliederungen werden auf Vorschlag der Wahlkommission vom Präsidium berufen.
3. Amtsdauer
- Die gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 vorzunehmenden Berufungen gelten bis zu einer Neuberufung seitens der zuständigen Gremien. Alle anderen gemäß Ziffer 2. vorzunehmenden Wahlen oder Berufungen gelten für die Dauer von vier Jahren und darüber hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung.
- Scheidet ein gemäß Ziffern 2.5 und 2.6 Gewählter während der laufenden Amtsperiode aus seiner Funktion aus oder legt er sein Mandat nieder, tritt an seine Stelle derjenige in der Reihenfolge der Stimmenzahl, der im Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Etwaige Ersatzwahlen oder -berufungen gelten nur für die laufende Wahlperiode.
4. Arbeitsweise
- 4.1 Die Sitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, kann jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.
 - 4.2 Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - 4.3 Die Beschlüsse werden - ausgenommen die in Ziffer 4.4 genannten Fälle - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.
 - 4.4 Der Beschluss über einen Antrag auf Satzungsänderung (§ 14) bedarf der Dreiviertelmehrheit, der Beschluss über einen Antrag auf Auflösung (§ 15) bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.5 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugeleitet wird.
5. Aufgaben
- Der Präsident und das Präsidium bestimmen die Richtlinien des Malteser Hilfsdienstes im Sinne des § 2. Dem Präsidium obliegen alle Angelegenheiten, sofern die Satzung die Zuständigkeiten nicht anders regelt. Insbesondere obliegen ihm:

- 5.1 der Vorschlag an die Bundesversammlung zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 4);
 - 5.2 die Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Genehmigung der Verfahrensordnung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 8);
 - 5.3 die Genehmigung des Leitfadens (§ 11);
 - 5.4 die Genehmigung der vom Geschäftsführenden Vorstand erstellten Geschäftsordnung (§ 12 Ziffer 1);
 - 5.5 die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Generalsekretariates und der Jahresrechnung des Malteser Hilfsdienstes (§ 12 Ziffer 3) sowie die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers (§ 12 Ziffer 4);
 - 5.6 die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - 5.7 die Genehmigung von Regelungen des internen Finanzausgleichs und von verbandspolitisch besonders bedeutsamen Maßnahmen oder Planungen des Geschäftsführenden Vorstands.
6. Das Präsidium kann aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und diesen die Regelung von ihm obliegenden Aufgaben teilweise oder ganz übertragen.
7. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Bundesfinanzkurator (Präsidialrat) besorgen für das Präsidium die ständige Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Zu diesem Zweck treten sie außerhalb der Präsidiumssitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.
Für ihre Arbeitsweise gelten die Ziffern 4.1 bis 4.3 sinngemäß, wobei eilbedürftige Beschlüsse im Wege der Telekommunikation grundsätzlich zulässig sind. Zu ihren Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme zugezogen werden.
Ihnen obliegen insbesondere:
- 7.1 der Vorschlag an das Präsidium zur Berufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
 - 7.2 die Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in allen Angelegenheiten und die Überwachung seiner Tätigkeit;
 - 7.3 die Genehmigung wichtiger Planungen oder Maßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie gemäß der Verfahrensordnung dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen, und ferner die Entscheidung darüber, welche Planungen oder Maßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes aufgrund ihrer verbandspolitisch besonderen Bedeutung dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sind.

8. Dem Präsidenten obliegt darüber hinaus die Berufung des Bundesapothekers, der Leiter der Diözesangliederungen und der Landesbeauftragten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Zusammensetzung

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der Geschäftsführende Präsident, der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied als Finanzvorstand an. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und jeweils zu zweien vertretungsberechtigt.

2. Amtsbestellung

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden auf Vorschlag des Präsidialrates vom Präsidium berufen und vom Präsidenten angestellt.

3. Arbeitsweise

Der Geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsweise nach einer vom Präsidium genehmigten Verfahrensordnung, die insbesondere die gemäß § 7 Ziffer 7.3 dem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Planungen oder Maßnahmen bestimmt und folgende Aufgabenzuweisungen vorsieht:

- an den Geschäftsführenden Präsidenten die Unterstützung des Präsidenten in der Vertretung des Malteser Hilfsdienstes nach innen und außen sowie die Koordinierung der Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes;
- an den Generalsekretär die Leitung des Generalsekretariates;
- an das weitere Vorstandsmitglied als Finanzvorstand die Führung des Bereichs Finanz- und Vermögensverwaltung.

4. Aufgaben

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:

- 4.1 die Führung des Malteser Hilfsdienstes nach Maßgabe der Satzung, des Leitfadens und den Beschlüssen der Zentralorgane;
- 4.2 die Vorbereitung der Tagungen der Zentralorgane;
- 4.3 die Errichtung von Diözesangliederungen und diesen gleichgeordneten Gliederungen sowie die Koordinierung und Überwachung ihrer Tätigkeit;
- 4.4 die Wahrnehmung der Aufsicht über die Malteser Hilfsdienst Ortsvereine (§ 10) sowie des Rechtes zur Berufung ihrer

Geschäftsführer im Vereinsvorstand und zur Einwirkung auf ihre Selbstverwaltung nach Maßgabe der Satzung und des Leitfadens, wobei der Geschäftsführende Vorstand diese Aufgaben und Rechte ganz oder teilweise auf Diözesanorgane übertragen kann;

- 4.5 die Erstellung des Leitfadens (§ 11).

§ 9 Kommissionen

1. Wahlkommission

- 1.1 Der Wahlkommission gehören an:
- 1.1.1 zwei Vertreter der Deutschen Malteser Assoziation und ein Vertreter des Deutschen Caritasverbandes;
- 1.1.2 der Bundesseelsorger;
- 1.1.3 ein Leiter, ein Arzt, eine Oberin und ein Geschäftsführer aus den Diözesangliederungen;
- 1.1.4 ein Beauftragter einer Untergliederung bzw. ein Vorsitzender eines Ortsvereins einer Untergliederung;
- 1.1.5 ein Landesbeauftragter;
- 1.1.6 ein weibliches und ein männliches Mitglied der aktiven Helferschaft;
- 1.1.7 der Geschäftsführende Präsident oder sein Stellvertreter.
- 1.2 Die Mitglieder gemäß Ziffer 1.1.1 werden von ihren zuständigen Gremien berufen. Die Mitglieder gemäß den Ziffern 1.1.3 bis 1.1.6 werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der genannten Funktionsträger von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 1.3 Die Berufungen erfolgen rechtzeitig; die Wahlen erfolgen in der Bundesversammlung, die der turnusmäßigen Wahl des Präsidenten vorausgeht. Die Mitglieder der Kommission wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihren Reihen. Die erste Sitzung nach einer Neuwahl wird vom Geschäftsführenden Präsidenten oder seinem Stellvertreter unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen und bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden geleitet. Im übrigen regelt die Kommission ihre Arbeitsweise selbst.
- 1.4 Der Kommission obliegt es, der Bundesversammlung Kandidaten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten vorzuschlagen. Die Vorschläge bedürfen vor ihrer Vorlage an die Bundesversammlung der Zustimmung der Präsidenten der Deutschen Malteser Assoziation und des Deutschen Caritasverbandes.

1.5 Der Kommission obliegen ferner die Vorschläge:

- 1.5.1 an die Bundesversammlung zur Wahl folgender Präsidiumsmitglieder:
- des Bundesfinanzkurators;
 - der zwei Vertreter aus dem Kreis der Leiter von Diözesangliederungen und der Landesbeauftragten (§ 7 Ziffer 1.1.9);

- der zwei Vertreter aus dem Kreis der Beauftragten von Untergliederungen bzw. der Vorsitzenden von Ortsvereinen der Untergliederungen (§ 7 Ziffer 1.1.10);

- 1.5.2 an das Präsidium zur Berufung der zwei Geschäftsführer von Diözesangliederungen (§ 7 Ziffer 1.2.2).

2. Das Präsidium, der Geschäftsführende Vorstand sowie die Bundesversammlung können weitere Kommissionen zu ihrer Beratung berufen.

§ 00 Organisations- und Einsatzgliederungen

1. Die Organisationsgliederung besteht aus:
- 1.1 den Diözesangliederungen; den Status "Diözesangliederung" besitzen auch solche Gliederungen, die der Geschäftsführende Vorstand ihnen gleichordnet. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederungen sind Untergliederungen der Diözesangliederungen;
- 1.2 den Diözesanorganen; das sind der Vorstand, die Leitung und die Versammlung der Diözesangliederung und ferner solche Gliederungen, die der Geschäftsführende Vorstand ihnen gleichordnet, sowie der Landesbeauftragte. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten sind Unterorgane der Diözesanorgane.
2. Die Organisationsgliederung kann ferner aus Malteser Hilfsdienst Ortsvereinen bestehen. Diese sind in das Vereinsregister eingetragene Zweigvereine des Gesamtvereins Malteser Hilfsdienst, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Satzung und Leitfaden an der Erfüllung der Aufgaben des Malteser Hilfsdienstes mitwirken. Alle Mitglieder der Ortsvereine sind Mitglieder des Gesamtvereins. Für alle Ortsvereine gilt unabdingbar:
- 2.1 ihre Gründung, ihre Auflösung und ihr Zusammenschluß mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung des

- Geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins;
- 2.2 die Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für sie verbindlich;
 - 2.3 ihre Satzungen haben der im Leitfaden enthaltenen Mustersatzung zu entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des Gesamtvereins;
 - 2.4 ihre Selbstverwaltung und ihre Mitwirkung im Malteser Hilfsdienst richten sich im übrigen nach den entsprechenden Regelungen in der Satzung und im Leitfaden des Gesamtvereins, die auch Einschränkungen der Selbstverwaltung und Mitwirkung vorsehen können.
3. Die Einsatzgliederung ist der organisatorische Zusammenschluß von Helferinnen und Helfern zum Zwecke der Ausübung bestimmter Dienste.

§ 11 Leitfaden

Der Leitfaden wird vom Geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Präsidium genehmigt. Er ist ein ergänzender und in seinen Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung, der

- die geistigen Grundlagen des Malteser Hilfsdienstes erläutert,
- die Organisations- und Einsatzgliederung, ihre Ordnungen und Funktionen sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren- oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger im einzelnen regelt,
- für die Ortsvereine die Mustersatzung sowie den Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Mitwirkung im Gesamtverein festlegt,
- die Jugendordnung für die Malteser Jugend und
- die Schiedsgerichtsordnung für den Malteser Hilfsdienst enthält.

§ 22 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung dient ausschließlich der Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie der satzungsgemäßen Aufgaben. Sie wird im einzelnen durch eine vom Geschäftsführenden Vorstand erstellte und vom Präsidium genehmigte Geschäftsordnung geregelt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für jedes Geschäftsjahr werden ein Haushaltsplan und eine Jahresrechnung des General-

sekretariates sowie eine Jahresrechnung des Malteser Hilfsdienstes erstellt, die vom Präsidium genehmigt werden.

4. Die Jahresrechnung
 - des Malteser Hilfsdienstes wird hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswerks durch einen vom Präsidium beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft;
 - des Generalsekretariates wird hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Prüfungskommission geprüft, der ein Finanzkurator einer Diözesangliederung und vier weitere Mitglieder angehören, die von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
Die Prüfungsergebnisse des Wirtschaftsprüfers und der Bericht der Prüfungskommission mit den Prüfungsergebnissen sind der Bundesversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 33 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein einschließlich seiner Organe und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten zwischen dem Verein als Gesamtverein und den ihm angeschlossenen Ortsvereinen, für Verwaltungs- und Ordnungstreitigkeiten sowie für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Organmitgliedern.
Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, zwei Beisitzern, sowie jeweils einem Stellvertreter. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.
Die Schiedsrichter sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Gesamtvereins oder seiner Ortsvereine unterworfen.
3. Die weitere Verfassung des Schiedsgerichtes und sein Verfahren regelt die im Leitfaden enthaltene Schiedsgerichtsordnung.

lich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 44 Satzungsänderung

1. Einen Antrag auf Satzungsänderung können das Präsidium oder der Leiter und die Delegierten einer Diözesangliederung gemeinsam stellen. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung bei dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung der Bundesversammlung benannt sein.
2. Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung obliegt der Bundesversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Deutschen Malteser Assoziation, die von ihren Vertretern in der betreffenden Bundesversammlung zu erteilen oder zu versagen ist. Falls der Änderungsbeschluss § 9 Ziffer 1.4 betrifft, bedarf er auch der Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes, die wie vorstehend zu erklären ist. Diese Zustimmungsvorbehalte sind ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB.

Satzung vom 24. März 1979

Neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 6. September 1997, geändert durch Beschluss vom 17. September 1999.

**Eintragung: Amtsgericht Köln VR 4726
am 21. Dezember 2000**

§ 15 Auflösung

1. Einen Antrag auf Auflösung können das Präsidium oder die Leiter und Delegierten von mindestens der Hälfte der Diözesangliederungen gemeinsam stellen. Der Antrag muss bei dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht und in der Tagesordnung der Bundesversammlung enthalten sein.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung obliegt einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bundesversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls das Präsidium nicht selbst Antragsteller ist, wird der Beschluss nur wirksam, wenn ihm die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Präsidiums in einer gesonderten Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Malteser Hilfsdienstes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§ 2) fällt sein Vermögen - nach Abzug aller Verbindlichkeiten und soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder sowie den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - zu zwei Dritteln an die Deutsche Malteser Assoziation e.V. und zu einem Drittel an den Deutschen Caritasverband e.V., die es unmittelbar und ausschließ-